Nr.		So	eite
	;	b) Der entsprechende Vereinsbeschluß ist unter diesen Voraussetzungen auch nicht geeignet, die Verhältnisse auf dem Zeitschriften- und Inseratenmarkt durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen	327
50.	II ZR 176/68	Seeversicherung für Schiffsneubauten; § 156 VVG gilt nicht für Seeversicherung. § 409 BGB gilt nicht mehr nach Leistung an einen anderen als den angezeigten Gläubiger. Eine vor der Pfändung abgetretene Forderung wird nach Rückabtretung nicht von der Pfändung erfaßt	339
51.	6. VII. 71 VI ZR 94/69	Haftung einer Anwaltssozietät	355
52.	III ZR 252/68	Hat sich eine Gemeinde anläßlich der Behandlung eines Baugesuchs vom Baubewerber in einem sogenannten Anbauvertrag ohne rechtliche Grundlage eine Geldzuwendung versprechen lassen, die der Erfüllung ihrer durch die Bautätigkeit vermehrten Verwaltungsaufgaben dienen soll, so ist für den — auf die Nichtigkeit der Vertragsbestimmung gestützten — Anspruch auf Rückgewähr der Zuwendung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben	365
53.	12. VII. 71 V ZR 46/69	Eine Grunddienstbarkeit konnte nach Badischem Landrecht auch dadurch entstehen, daß sie durch konkludente Handlung anerkannt wurde. Kelleröffnungen waren dann als Aussichtsfenster anzusehen, wenn sie wie diese einen Ausblick auf oder in das Nachbargrundstück gewährten. Ist eine Grunddienstbarkeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dadurch erloschen, daß das herrschende und das dienende Grundstück an denselben Eigentümer gelangten, so ist die Grunddienstbarkeit auch dann wieder aufgelebt, wenn die Trennung der beiden Grundstücke nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgte	374
54.	12. VII. 71 AnwZ (B) 21/70	Keine Simultanzulassung beim Kammergericht vor Ablauf der 5-Jahres-Frist	381
55.	13. VII. 71 VI ZR 31/70	Schadensersatz bei Tötung der Ehefrau — Anspruch des Ehemannes nach § 844 Abs. 2 BGB für den Verlust der gesetzlich geschuldeten Haushaltsführung — Wegfall der eigenen Unterhaltsverpflichtung als auszugleichender Vorteil	
An	hang 15. III. 71 GmS — OGB 1/70	(Beschl. des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes) Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für Gebührenansprüche nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen	

Birno

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

56. BAND



1971
CARL HEYMANNS VERLAG KG
KOLN-BERLIN

## INHALT

Nr.	•		Seite
	18. VI. 71 V <b>ZB</b> 4/71	(Beschl.) Testamentsvollstrecker und Erben gemeinsam können auch entgegen einem Verbot des Erblassers über einen Nachlaßgegenstand verfügen. Gegebenenfalls ist vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nötig. Zur Löschung des Testamentsvollstreckervermerks	
	23. VI. 71 VIII ZR 166/70	Rückzahlung eines Mieterdarlehens bei Vertragsende	285
	24. VI. 71 VII ZR 223/69	a) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verkaufsleiter oder Generalvertreter, dem eine Reihe von Handelsvertretern unterstellt ist, auch selbst Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB ist und einen Ausgleichsanspruch geltend machen kann.	
		b) Einem Handelsvertreter kann nicht gleichzeitig nebeneinander die Erteilung eines Buchauszuges und die Gewährung von Bucheinsicht zugesprochen wer- den	
	25. VI. 71 V <b>Z</b> R 54/69	Keine Enthaftung nach § 1122 Abs. 2 BGB bei Betriebsstillegung durch den Konkursverwalter	
	28. VI. 71 II <b>Z</b> R 66/69	a) Haftung des Verfrachters für anfängliche See- und Ladungstüchtigkeit bei nautischem Verschulden der Schiffsbesatzung. b) Beschränkte Haftung des Verfrachters, der nicht zugleich Reeder ist	
	90. VI. 71 VIII ZR 147/69	Rückgabepflicht des Mieters bei Vertragsende	308
	VII. 71 VII ZR 224/69	Zu der Frage, ob die Minderung und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages sich bei der gerichtli- chen Geltendmachung eines Teiles der Werklohn- forderung nur auf diesen oder auf die gesamte noch offene Werklohnforderung auswirken	312
	2. VII. 71 ZR 58/70	Auch bei Urheberrechtsverletzungen, die vor In- krafttreten des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Sep- tember 1965 begangen worden sind, verjährt ein auf Zahlung einer Lizenzgebühr gerichteter Be- reicherungsanspruch nicht innerhalb der für Scha- densersatzansprüche geltenden Verjährungsfrist von 3 Jahren, sondern in der regelmäßigen Ver- jährungsfrist von dreißig Jahren	317
	4. VI. 71 I ZR 36/70	Ein Wechsel ist auch dann gültig, wenn aus ihm hervorgeht, daß der Bezogene und der Wechselnehmer dieselbe Person ist	
	11. VI. 71 KZR 8/70	a) Die Belieferung der Vereinsmitglieder mit einer Fachzeitschrift auf Kosten des Vereins ist keine unbillige Behinderung (§ 26 Abs. 2 GWB) und keine Wettbewerbswidrigkeit (§ 1 UWG), soweit die Lieferung im Rahmen des Vereinszwecks erfolgt und kein Mißbrauch der Vereinsautonomie vorliegt.	